

rechtfertigt ist und durch sie nicht die Ermittlungen gefährdet sein dürfen. Deshalb ist z. B. der Betriebsleiter darauf hinzuweisen, ob und in welchem Umfang er von der Mitteilung Gebrauch machen darf.

3. Mitwirkung von Kollektiven: Die Untersuchungsorgane haben für eine **Beratung in einem Kollektiv** aus dem Lebensbereich des Beschuldigten und für die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung Sorge zu tragen, **wenn** sich aus dem Ergebnis der Ermittlungen einschätzen läßt, daß gegen den Beschuldigten der **hinreichende Verdacht** einer Straftat **besteht und** gegen ihn die **Durchführung eines gerichtlichen Hauptverfahrens erforderlich erscheint** (Abs. 3), sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Obwohl eine Kollektivberatung meist im Beisein eines Vertreters des Untersuchungsorgans durchgeführt wird, ist das nicht zwingend vorgeschrieben. Diese kollektive Beratung hat entsprechend den Aufgaben des Ermittlungsverfahrens der allseitigen Aufklärung der Straftat zu dienen. (Zur Auswahl des Kollektivs vgl. Anm. 2 zu § 53.)

4. Entgegenstehende wichtige Gründe: Bei der Vorbereitung einer Beratung des Kollektivs ist stets zu prüfen, ob dem wichtige Gründe, die im Sachverhalt oder in der Person des Täters oder des Geschädigten liegen können, entgegenstehen. Wichtige Gründe sind nur solche, die auf den Eintritt von Folgen und Auswirkungen hindeuten, die dem Zweck dieser Maßnahmen entgegenstehen, z. B. wenn

- die Sicherheit des Staates oder die Geheimhaltung bestimmter Tatsachen eine Beratung nicht zulassen,
- die Erziehung Jugendlicher dadurch gefährdet werden kann,
- ein Bekanntwerden der Straftat in der Öffentlichkeit nicht im Interesse der Gesellschaft und des Geschädigten liegt (z. B. bei bestimmten Sexualdelikten),
- die Person des Beschuldigten unter Berücksichtigung der konkreten Straftat eine Behandlung der Sache in der Öffentlichkeit nicht ratsam erscheinen läßt (z. B. bei sensiblen Jugendlichen und alten Bürgern),
- das Ansehen der beschuldigten Personen unverhältnismäßig leiden würde (z. B. bei einem großen Widerspruch zwischen bisherigem vorbildlichem Leben und der relativ geringfügigen Straftat).

Für diese Ausschlußgründe kann es jedoch keine Schablone geben, daher können die Gründe für ein Absehen von einer Beratung im Kollektiv nur aus der Eigenart des jeweiligen Verfahrens festgestellt werden.

5. Weitere Pflichten: Unter Berücksichtigung des Sachverhalts sind dem Kollektiv die Möglichkeiten der Übernahme einer Bürgschaft und der Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers zu erläutern. Das Kollektiv soll eigenverantwortlich und selbständig über die Wahrnehmung dieser Möglichkeiten entscheiden. Die Erläuterung und das Ergebnis der Beratung sind aktenkundig zu machen.

6. Protokoll: Über die Beratung im Kollektiv, ihre Ergebnisse und insbesondere die Beauftragung eines Kollektivvertreters und gegebenenfalls auch eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers sowie die Über-